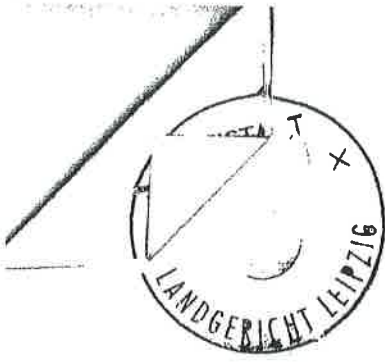




25

Landgericht
Leipzig

12 T 484/06 LG Leipzig
444 M 4982/06 AG Leipzig

BESCHLUSS

vom 22.6.2006

*JA / Freistaat
können keine
Kosten geltend
machen.*

In dem Verfahren

Freistaat Sachsen, vertreten durch das Landesamt für Finanzen,
[REDACTED]
[REDACTED]

- Gläubigerin /
Beschwerdeführerin -

gegen

1) [REDACTED]
[REDACTED]

- Schuldner /
Beschwerdegegner -

2) [REDACTED]
[REDACTED]

- Drittschuldnerin

wegen Beschwerde

hat das Landgericht Leipzig - 12. Zivilkammer - durch Vorsitzende RichterIn am Landgericht Voos als Einzelrichterin beschlossen:

1. Die sofortige Beschwerde der Gläubigerin vom 05.05.2006 gegen den Beschluss des Amtsgerichts Leipzig - Vollstreckungsgericht - vom 12.04.2006 (Az.: 444 M 4982/06) wird zurückgewiesen, soweit mit dem Beschluss die Gesamtforderung auf 1.037,69 Euro berichtigt worden ist.
2. Die Gläubigerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.
3. Der Beschwerdewert wird auf 237,65 Euro festgesetzt.

Gründe:

I.

Mit Schriftsatz vom 02.03.2006 übersandte die Gläubigerin einen Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses. Bei der Berechnung der Forderung der Gläubigerin gegen den Schuldner berücksichtigte die Gläubigerin Kosten für Vollstreckungsmaßnahmen i.H.v. 237,65 Euro.

Die Rechtspflegerin erließ am 12.04.2006 den beantragten Pfändungs- und Überweisungsbeschluss, wobei sie jedoch die Gesamtforderung auf 1.037,69 Euro reduzierte. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Kosten für Vollstreckungsmaßnahmen i.H.v. 237,65 Euro gestrichen wurden. Dies wurde damit begründet, dass die Gläubigerin gem. § 2 GKG und gem. § 2 GvKostG im Zwangsvollstreckungsverfahren kostenbefreit ist. Da bei der Vollstreckung des Hauptsachetitels

Zwangsvollstreckungskosten von der Gläubigerin nicht verauslagt worden seien, könnten diese als bisher angefallene Zwangsvollstreckungskosten gem. § 788 Abs. 1 ZPO auch nicht vom Schuldner verlangt werden.

Gegen den am 21.04.2006 zugestellten Pfändungs- und Überweisungsbeschluss wendet sich die sofortige Beschwerde vom 05.05.2006.

Das Amtsgericht Leipzig hat der sofortigen Beschwerde mit Beschluss vom 12.05.2006 nicht abgeholfen und diese dem Landgericht zur Entscheidung vorgelegt.

II.

Die gem. § 567 Abs. 1 Nr. 2 ZPO zulässige sofortige Beschwerde hat in der Sache keinen Erfolg, da das Amtsgericht Leipzig zu Recht die Kosten für Vollstreckungsmaßnahmen i.H.v. 237,65 Euro gestrichen hat.

Das Amtsgericht Leipzig hat zu Recht teilweise den Erlass des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses abgelehnt. Die Pfändung einer Geldforderung erfolgt durch Beschluss auf Antrag des Gläubigers gem. § 829 ZPO. Gemäß § 788 Abs. 1 Satz 1 ZPO fallen die Kosten der Zwangsvollstreckung, soweit sie notwendig waren i.S.v. § 91 ZPO, dem Schuldner zur Last und sind zugleich mit dem zur Zwangsvollstreckung stehenden Anspruch beizutreiben. Damit ist festgelegt, dass Vollstreckungstitel für die Beitreibung auch der Zwangsvollstreckungskosten der Hauptsachetitel ist; ein selbstständiger (gesonderter) Vollstreckungstitel (vgl. § 794 Abs. 1 Nr. 2 ZPO) ist nicht zu beschaffen. Die Zulässigkeit der gleichzeitigen Vollstreckung von Zwangsvollstreckungskosten mit dem Hauptsachetitel ist von dem jeweiligen Vollstreckungsorgan zu prüfen. Hierbei

ist das Amtsgericht zutreffend zu dem Ergebnis gelangt, dass die geltend gemachten Kosten der Zwangsvollstreckung von der Gläubigerin nicht verauslagt wurden, da sie Kostenfreiheit genießt und sie von ihr daher im Wege der Zwangsvollstreckung auch nicht beigetrieben werden können.

Die Kostenhaftung des Schuldners ergibt sich aus § 29 Nr. 4 GKG und § 13 Abs. 1 Ziff. 2 GvKostG. Diese Vorschriften schaffen zusätzlich zur etwaigen Haftung eines Antragstellers eine unmittelbare Haftung des Vollstreckungsschuldners. Der Vollstreckungsschuldner haftet trotz Kostenfreiheit zu Gunsten des Gläubigers (Hartmann, KostG, 36. Aufl., § 29 GKG Rn. 37).

Nach § 13 GvKostG kommt der Auftraggeber praktisch nur als Zweitschuldner in Betracht. § 13 Abs. 1 Ziff. 2 GvKostG stellt außerdem eine unabhängige von Abs. 1 Ziff. 1 geltende unmittelbare Verpflichtung des Vollstreckungsschuldners der Staatskasse gegenüber fest (Hartmann, a.a.O., § 13 GvKostG, § 13 Rn 8).

Somit war die sofortige Beschwerde mit der sich aus § 97 Abs. 1 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.


VRI'inLG